

## Vorlage an den Kreistag

**Betr.: Gebührensatzung für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis**

Eingang: 28.10.2009

KT 53 - 4/09

TOP-Nr.: 6

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

### I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt unter Verzicht auf eine 2. Beratung die als *Anlage* beigefügte Gebührensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

### II. Begründung:

Sowohl das Thüringer Verwaltungskostengesetz als auch die Thüringer Verwaltungskostenordnung und das Verwaltungskostenverzeichnis sind nicht mehr auf dem in der bisherigen Satzung zugrunde gelegten Stand. Durch die nun vorgenommene Verweisung auf die *jeweils geltende* Fassung erübrigen sich künftige Änderungen der Satzung.

Die abweichende Regelung für den Auslagenersatz bei der privaten Benutzung von Dienstfahrzeugen nach Nr. 2.2 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 09.05.2007 (GVBl. S. 65 ff.) i. H. v. 0,66 €/km erscheint in Anbetracht des Entschädigungssatzes bei Dienstreisen mit privateigenen Kfz (0,15 €/km) als angemessen und wird im Kreisausschuss ggf. näher erläutert.

Der in § 1 Satz 2 der Satzung erwähnte Durchschnittskostensatz für das Jahr 2008 beträgt 0,47 €/km.

  
Krebs  
Landrat

Anlage

## **Gebührensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), und § 10 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung am .... die folgende Satzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

### **§ 1**

Gemäß § 11 Abs. 5 ThürKAG wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325) nebst Verwaltungskostenverzeichnis (Anlage zu § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung – ThürAllgVwKostO - vom 03.12.2001 [GVBl. S. 456]) in der jeweils geltenden Fassung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis mit nachstehender Maßgabe für anwendbar erklärt:

Abweichend von Nr. 2.2 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses wird als Auslagen für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der für das Vorjahr aus der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelte Durchschnittskostensatz des Fuhrparks pro Kilometer berechnet.

### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 11.01.1999 außer Kraft.

Bad Salzungen, den .....

Krebs  
Landrat

(S)

Anlage  
Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis